

## **Neues Mutterschutzgesetz: Umsetzung des Mutterschutzgesetzes für Studentinnen an der BTU**

Zum 01.01.2018 trat das neugefasste Mutterschutzgesetz (MuSchG) mit umfassenden Änderungen in Kraft:

- **Geltungsbereich** erweitert sich auf Studentinnen
- **Anzeige und Dokumentation:** Ebenso wie Arbeitnehmerinnen sind zukünftig auch Studentinnen aufgefordert, ihre Schwangerschaft der Hochschule anzuzeigen (§14). Die Hochschulen müssen die Anzeige der Schwangerschaft sowie die Anträge/Verzichtserklärungen für Ausnahmen von der Mutterschutzfrist und ggf. Gefährdungsbeurteilungen von Studiums-, Praktikums- und Arbeitsplätzen der Aufsichtsbehörde melden und die Unterlagen dazu zwei Jahre lang aufbewahren (§27).
- **Besondere Flexibilität bei Studentinnen:** Eine Ausnahme von den gesetzlichen Schutzfristen (6 Wochen vor der Entbindung / 8 Wochen nach der Entbindung) ist möglich, wenn die Studentin dies ausdrücklich verlangt (schriftliche Erklärung). Diese Verzichtserklärung kann sie widerrufen (§3 Abs. 3). Das bedeutet: eine Studentin kann den Mutterschutz für eine Prüfung in Anspruch nehmen, bei der anderen jedoch darauf verzichten. Neu ist, dass sie dies nun ausdrücklich erklären muss, vorher war es umgekehrt.

### **Ablauf an der BTU Cottbus-Senftenberg:**

1) Meldung der Schwangerschaft über das Formular „Mitteilung einer Schwangerschaft bei Studentinnen“, Rücksendung an das Familienbüro bzw. an [familie@b-tu.de](mailto:familie@b-tu.de)

2) Zeitnahe E-Mail vom Familienbüro u.a. zu folgenden Themen (auf Wunsch der Studentin Gespräch im Familienbüro möglich):

- Hinweise Mutterschutzgesetz („Informationen zu Schwangerschaft und Mutterschutz“)
- Berechnung der Mutterschutzfrist
- Kopie Mutterpass
- Vorstellen des weiteren Ablaufes
- Ausfüllen des Formulars „Mitteilung über die Beschäftigung von werdenden Müttern“ für die Aufsichtsbehörde
- Verzichtserklärung auf Mutterschutz zum Ablegen von Prüfungen bzw. Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- Hinweis auf Gespräch nach Mutterschutz – Vorlage Geburtsurkunde
- Angebote BTU
- Dokumentation/Archivierung

3) Kontaktaufnahme Familienbüro mit der Studiengangsleitung: Bitte um Erstellung Gefährdungsbeurteilung für den Studiengang (ggf. Rücksprache mit Stabsstelle Arbeitsschutz und/oder Studierendenservice wegen Studienverlauf)

4) Weiterleitung der Gefährdungsbeurteilung an Familienbüro

5) Meldung der Schwangerschaft an die Aufsichtsbehörde (inkl. Gefährdungsbeurteilung) durch das Familienbüro

6) Angebot „Gespräch nach der Geburt“

**Dokumente zum Download** unter [www.b-tu.de/familie](http://www.b-tu.de/familie):

- Mutterschutzgesetz
- Gefährdungsbeurteilung (für StudiengangsleiterInnen)
- Mitteilung einer Schwangerschaft für Studentinnen
- Verzichtserklärung Mutterschutz Prüfungsleistung für Studentinnen
- Verzichtserklärung Mutterschutz Lehrveranstaltungen/Exkursionen für Studentinnen